

Leihvertrag Nr.		Datum	
TOPA Ansprechpartner		Kunden-Nr.	

Vertragsparteien

Verleiher	TOPA Beratungs- und Handelsgesellschaft mbH für angewandte Mess- und Regeltechnik, Frauenwaldstraße 11, 82383 Hohenpeißenberg
Entleiher / Unternehmen / Institution	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Leihgegenstand

Hersteller / Produkt	Artikel-Nr.	Serien-Nr.	Lieferumfang	Referenzwert netto

Hinweis: Der Referenzwert dient nur der Dokumentation bzw. als möglicher Versicherungswert und ist keine pauschale Schadensersatzvereinbarung.

Leihzweck	☐ Produkterprobung / Evaluierung	☐ Vorführung / Demonstration	☐ Ersatzgerät
	☐ Schulung / Einweisung	☐ Sonstiges:	
Leihdauer	Beginn:	Rückgabe bei TOPA eingehend bis:	
Einsatzort			

Exportkontrolle und verbotene Endverwendung: Der Entleiher darf die überlassenen Waren, Technologien und Software nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen sowie entsprechender Trägersysteme einsetzen oder weitergeben. Alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sind einzuhalten.

Versand / besondere Vereinbarungen

Versand	☐ Hinversand TOPA	☐ Rückversand Entleiher
	☐ Abholung	☐ Abweichend:
Besondere Vereinbarungen		

Vertragsbestandteil: Die nachfolgenden Leihbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Vertragsschluss und die Einbeziehung dieser Bedingungen.

Für den Entleiher

Datum

Unterschrift

LEIHBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Eigentum

Diese Leihbedingungen gelten ausschließlich für unentgeltliche Leihstellungen der TOPA GmbH an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Leihgegenstand bleibt während der gesamten Leihdauer Eigentum von TOPA. Eigentums-, Typen-, Seriennummern- und sonstige Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt, verändert oder verdeckt werden.

2. Übergabezustand und Vollständigkeit

Der Zustand und der Lieferumfang können in einem Übergabe- oder Versandprotokoll dokumentiert werden. Offensichtliche Beschädigungen, fehlendes Zubehör oder sonstige Abweichungen sind TOPA unverzüglich nach Erhalt mitzuteilen. Normale Gebrauchsspuren infolge vertragsgemäßer Nutzung gelten nicht als Beschädigung.

3. Sorgfalt und bestimmungsgemäße Verwendung

Der Entleiher hat den Leihgegenstand sorgfältig, entsprechend den Herstellerangaben, Bedienungsanleitungen und Sicherheitshinweisen sowie ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Er hat ihn angemessen vor Diebstahl, unbefugtem Zugriff, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Sturz und sonstigen vermeidbaren Schäden zu schützen und nur durch geeignetes Personal verwenden zu lassen. Technische Veränderungen sind nicht zulässig.

4. Weitergabe, Standort und Verbringung

Eine Weitergabe oder Überlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von TOPA in Textform nicht gestattet. Mitarbeiter des Entleihers gelten nicht als Dritte, soweit sie den Leihgegenstand im Rahmen des vereinbarten Zwecks einsetzen. Eine dauerhafte Verbringung an einen anderen Standort sowie eine Verbringung ins Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung von TOPA in Textform.

5. Leihdauer und Rückgabe

Die Leihstellung endet mit dem auf Seite 1 vereinbarten Rückgabetermin, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Leihgegenstand muss bis zu diesem Termin vollständig bei TOPA eingegangen sein, einschließlich Zubehör, Dokumentation, Transportbehälter und sonstiger überlassener Bestandteile. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung von TOPA in Textform.

6. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe kann TOPA den nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähigen und nachweislich entstandenen Schaden geltend machen. Hierzu können insbesondere erforderliche Mehrkosten für Ersatzgeräte oder nachweisbare Kosten aus bereits vereinbarten Folgeleihstellungen gehören.

7. Beschädigung, Verlust und Reparaturen

Beschädigungen, Funktionsstörungen oder der Verlust des Leihgegenstands sind TOPA unverzüglich mitzuteilen. Der Leihgegenstand darf weder durch den Entleiher noch durch nicht von TOPA autorisierte Dritte geöffnet, verändert oder repariert werden. Reparaturen und technische Prüfungen erfolgen ausschließlich durch TOPA, den Hersteller oder einen von TOPA autorisierten Dienstleister.

8. Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet für Verlust und Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er diese zu vertreten hat. Er hat im gesetzlichen Umfang auch für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzustehen. Bei einer zu vertretenden Beschädigung sind die erforderlichen Reparaturkosten zu ersetzen. Ist eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur nicht möglich oder geht der Leihgegenstand verloren, richtet sich ein Ersatzanspruch nach dem tatsächlich entstandenen Schaden und den gesetzlichen Vorschriften.

9. Versand und Transport

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt der Entleiher die Kosten des Rückversands an TOPA. Der Leihgegenstand ist in einer geeigneten und ausreichend schützenden Verpackung zurückzusenden. Mitgelieferte Originalverpackungen, Transportkoffer oder Spezialverpackungen sind hierfür zu verwenden, soweit sie geeignet sind. Sofern TOPA dies verlangt, ist der Rückversand mit einer dem Referenzwert des Leihgegenstands angemessenen Transportversicherung durchzuführen.

10. Versicherung

TOPA kann bei Leihgegenständen von erheblichem Wert vor der Übergabe einen geeigneten Nachweis verlangen, dass ausreichender Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung besteht.

11. Eignung des Leihgegenstands

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt TOPA keine Garantie dafür, dass der Leihgegenstand für einen bestimmten vom Entleiher vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Der Entleiher hat selbst zu prüfen, ob der Leihgegenstand für seine konkrete Anwendung und die hierfür geltenden Anforderungen geeignet ist.

12. Daten, Einstellungen und Benutzerkonten

Der Entleiher ist für die Sicherung seiner auf dem Leihgegenstand gespeicherten Daten verantwortlich. Vor der Rückgabe sind personenbezogene Daten, Zugangsdaten, WLAN-Daten, Benutzerkonten und sonstige vertrauliche Daten nach Möglichkeit zu entfernen. TOPA darf zurückgegebene Geräte auf Werkseinstellungen zurücksetzen und darauf vorhandene Daten löschen, soweit die Erhaltung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder Wiederherstellung von Daten besteht nicht.

13. Haftung von TOPA

Die Haftung von TOPA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für die unentgeltliche Leihe. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aufgrund zwingender produkthaftungsrechtlicher Vorschriften oder wegen arglistig verschwiegener Mängel, bleibt unberührt.

14. Vorzeitige Beendigung und Rückforderung

TOPA kann die Leihstellung vorzeitig beenden und die unverzügliche Rückgabe verlangen, wenn der Leihgegenstand vertragswidrig oder unsachgemäß verwendet, ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben oder durch mangelnde Sorgfalt erheblich gefährdet wird, wenn gesetzliche oder exportkontrollrechtliche Gründe entgegenstehen, eine sicherheitsrelevante Rückruf-, Service- oder Reparaturmaßnahme erforderlich wird oder TOPA den Leihgegenstand aufgrund eines bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Umstands selbst benötigt. Gesetzliche Rückforderungs- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

15. Exportkontrolle und verbotene Endverwendung

Der Entleiher hat sämtliche anwendbaren exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere darf der Leihgegenstand nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen, sonstiger Kernsprengkörper oder entsprechender Trägersysteme eingesetzt oder weitergegeben werden.

16. Rückgabe nach Vertragsende

Nach Ende der Leihstellung ist der Leihgegenstand unverzüglich vollständig zurückzugeben. Kommt der Entleiher seiner Rückgabepflicht trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, kann TOPA die Rückgabe auf dem Rechtsweg durchsetzen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach vorheriger Abstimmung eine Abholung auf Kosten des Entleihers veranlassen. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

17. Nebenabreden, Recht und Gerichtsstand

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen; gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von TOPA.

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.